

Effizient mit Ressourcen umgehen

Ressourceneffizienz – Rechte und Pflichten

Ressourceneffizienz ist wieder ein Thema. Gemeint sind die energetischen und stofflichen Ressourcen, die jedes produzierende Unternehmen und auch jeder Dienstleister braucht. In Deutschland hat der Kostenanteil der eingekauften Materialien kontinuierlich zugenommen. Er liegt im Durchschnitt bei weit über 40 Prozent des Bruttoproduktionswertes im produzierenden Gewerbe, ist also mehr als doppelt so hoch wie die Personalkosten. Dazu zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbzeuge und andere Vorprodukte. Die Gründe liegen in einer sinkenden Fertigungstiefe und in steigenden Rohstoffpreisen. Damit verbunden sind große Einsparpotenziale, die inzwischen auch ökonomisch interessant sind. Ressourceneffizienz zielt deshalb nicht nur auf die Schonung der natürlichen Ressourcen ab, sondern ist ebenso ein Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der produzierenden Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes.

Die Steigerung der Ressourceneffizienz ist nicht nur für Unternehmen ein zunehmend wichtiges Ziel. Auch auf staatlicher Ebene ist dieses Thema hochaktuell. Die Folge: EU, Bund und Länder integrieren den Gedanken der Ressourceneffizienz in ihre Gesetzgebung. Die resultierenden Richtlinien, Verordnungen, Regelungen und Gesetze stellen zunehmend höhere Anforderungen an Unternehmen.

Der folgende Überblick stellt Ihnen einen Ausschnitt der derzeitigen Rechtslage vor. Der Fokus liegt auf Vorschriften, die Unternehmen verbindliche Regeln bei der Produktgestaltung oder zu einem effizienteren Umgang mit Abfällen auferlegen. Sie betreffen allerdings nicht jeden gleichermaßen. Ein Überprüfung lohnt also: Was müssen Sie jetzt und in Zukunft beachten?

Die Ökodesign-Richtlinie

Den Begriff Ökodesign haben Sie sicherlich schon öfter gelesen und gehört. Dahinter verbirgt sich aber nicht nur ein auf Ökoprojekte gerichtetes Design z. B. bei Möbeln oder Textilien, sondern auch eine konkrete Richtlinie der Europäischen Union, die sich auf den Energieverbrauch von bestimmten Produktarten bezieht. Aus ihr ergeben sich konkrete Anforderungen für die Produktentwicklung einer zunehmenden Anzahl an Produkten. Als wesentliches Element der EU-Strategie zur sogenannten Integrierten Produktpolitik zielt sie darauf ab, die Umweltverträglichkeit und insbesondere die Energieeffizienz bestimmter Produktgruppen zu verbessern. Die erste Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG trat bereits im Jahr 2005 in Kraft und wurde im Jahr 2008 durch das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) in deutsches Recht umgesetzt. Aufgrund der Neufassung der Richtlinie im Jahr 2009 (Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG) wurde das EBPG 2011 novelliert und trägt seitdem den Titel Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG).

Welche Produkte sind davon betroffen?

Wie die Gesetzestitel andeuten, sind mit der Novellierung neben energiebetriebenen¹ nunmehr auch Produkte betroffen, die zwar selbst keine Energie nutzen, aber dennoch deren Verbrauch beeinflussen (Artikel 2 Abs. 1). Beispiele hierfür sind etwa Dämm- und Isoliermaterialien, Duschköpfe oder Wasserhähne.

Die Ökodesign-Richtlinie ist eine Rahmenrichtlinie. Als solche enthält sie selbst keine konkreten Produkthanforderungen. Erst mit dem Inkrafttreten der sogenannten Durchführungsmaßnahmen (Verordnungen) werden diese nach und nach für einzelne Produktgruppen festgeschrieben. Für folgende Produkte bestehen sie bereits (Stand vom 23.01.2013):

¹ Energie kann dabei in Form von Elektrizität, fossilen Treibstoffen oder erneuerbaren Energien bezogen werden. Ausgenommen sind Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung (vgl. www.bmwi.de/DE/Service/gesetze.did=212540.html).

PRODUKTGRUPPE	ÖKODESIGN-RICHTLINIE		ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGS-RICHTLINIE	
	DM	Inkrafttreten	DM	Inkrafttreten
Einfache Digitalempfänger (Set-Top-Boxen)	VO (EG) 107/2009	25.02.2009		
Fernsehgeräte	VO (EG) 642/2009	12.08.2009	VO (EG) 1062/2010	20.12.2010
Standby- und Schein-Aus-Verluste (Leerlaufverluste)	VO (EG) 1275/2008	07.01.2009		
Externe Netzteile (Batterieladegeräte nur in der Vorstudie)	VO (EG) 278/2009	27.04.2009		
Bürobeleuchtung und (öffentliche) Straßenbeleuchtung (ab Stufe RA: Beleuchtung im tertiären Sektor)	VO (EG) 245/2009 VO (EG) 347/2010	13.04.2009		
Klimatechnik im Haushalt	VO (EU) 206/2012	30.03.2012	VO (EG) 662/2011	26.07.2011
Elektromotoren	VO (EG) 640/2009	12.08.2009		
Umwälzpumpen	VO (EG) 641/2009 VO (EU) 622/2012	12.08.2009		
Wasserpumpen	VO (EU) 547/2012	16.07.2012		
Ventilatoren	VO (EG) 327/2011	01.01.2013		
Haushaltskühl- und Gefriergeräte	VO (EG) 643/2009	12.08.2009	VO (EG) 1060/2010	20.12.2010
Haushaltswaschmaschinen	VO (EG) 1015/2010	11.11.2010	VO (EG) 1061/2010	20.12.2010
Haushaltsgeschirrspülmaschinen	VO (EG) 1016/2010	11.11.2010	VO (EG) 1059/2010	20.12.2010
Wäschetrockner			VO (EG) 392/2012	29.05.2012
Haushaltsbeleuchtung / Allge- meinbeleuchtung	VO (EG) 244/2009 VO (EG) 859/2009	13.04.2009	VO (EG) 874/2012	16.10.2012
gerichtete Lichtquellen (Reflektor- lampen)	VO (EG) 1194/2012	03.01.2013		

Quelle: UBA

Für eine große Anzahl weiterer Produktgruppen laufen derzeit noch Verfahren zur Verabschiedung einer Durchführungsmaßnahme.

Dazu zählen:

- Heizkessel und Kombiboiler
- Warmwasserbereiter
- PCs (Desktop, Laptop) u. Monitore, digitale Bilderrahmen
- Gewerbliche Kühl- und Tiefkühlgeräte
- Kleine Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe
- Staubsauger
- Einzelraumheizgeräte
- Warmluftzentralheizung (ohne KWK)
- Haushalts- und Gewerbeöfen für Speisen, inkl. Mikrowellengeräte
- Haushalts- und Gewerbeherde und -grills
- gewerbliche Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner
- nicht-gewerbliche Kaffeemaschinen
- Verbrauch im vernetzten Bereitschaftsbetrieb (networked stand-by)
- Haushalts-Notstromversorgung (domestic UPS)
- Abwasserpumpen (Feststoffpumpen)
- Pumpen (Teiche, Schwimmbecken, Brunnen)
- Motoren außerhalb ENER 11 zw. 750kW und 1000kW
- Kompressoren / Produkte in Motorsystemen
- Kühlgeräte (soweit nicht in den Losen 10, 12 und 13 enthalten)
- Transformatoren
- Geräte zur Ton- und Bildverarbeitung
- Feuerungsanlagen und Öfen für Industrie und Labor
- Werkzeugmaschinen
- Stromerzeuger
- Dämmstoffe

Quelle: UBA

Im Arbeitsprogramm für die Jahre 2012 bis 2014 werden zudem folgende Produktgruppen ins Auge gefasst:

VORRANGIGE PRODUKTGRUPPEN	BEDINGTE PRODUKTGRUPPEN
Fenster-Produkte	Verdrängerpumpen
Dampfkessel (< 50 MW)	Kleinmotoren unter 200 W
Stromkabel	Heizungssteuerungen
Server, Datenspeicher und Zusatzeinrichtungen in Unternehmen	Beleuchtungs-, Steuer- und Regelsysteme
Intelligente Geräte/ Zähler	Wärmedämmstoffe für Gebäude
Weinlagerschränke (vgl. Ökodesign-Verordnung 643/2009)	
Wasserbezogene Produkte	

Quelle: BAM

Die Anforderungen werden nach dem Inkrafttreten einer Verordnung oft stufenweise eingeführt. Aktuelle Informationen über den Stand der Verfahren und den Zeitplan der Einführung erhalten Sie auf den Webseiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder des Umweltbundesamtes (UBA).²

² www.ebpg.bam.de oder <http://umweltbundesamt.de/produkte/ekodesign/EbP-Aktuell.htm>.

Was ist zu beachten?

Die in der jeweiligen Durchführungsmaßnahme festgelegten Produkthanforderungen werden EU-weit unmittelbar und verbindlich gültig. Damit dürfen betroffene Produkte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie diese Mindeststandards erfüllen. Verantwortlich dafür ist der Inverkehrbringer, also in der Regel der Hersteller, sein Bevollmächtigter oder der Importeur. Dies gilt auch für Baugruppen und Bauteile. Produkte, die vor dem Inkrafttreten einer Verordnung bereits im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr sind oder aus diesem exportiert werden, unterliegen dagegen nicht der Richtlinie.

Durchführungsmaßnahmen können zum Beispiel

- verbindliche Grenzwerte für den Energieverbrauch, die Energieeffizienz und den Schadstoffgehalt enthalten oder
- bestimmte Informationspflichten gegenüber Behörden oder Verbrauchern einfordern.

Derzeit wird darüber hinaus geprüft, wie in Zukunft im Rahmen der Verordnungen auch Materialeffizienzziele integriert werden können. Hierzu muss zunächst aber noch ein konsistentes Indikatorensystem entwickelt werden. Die Einhaltung der Pflichten aus der Ökodesign-Richtlinie wird durch die CE-Kennzeichnung bestätigt. Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Ordnungsstrafen, Rückrufaktionen und ggf. ein Vertriebsverbot. Informationen über den Inhalt der Verordnungen erhalten Sie zum Beispiel auf den Webseiten des EuP-Netzwerks.³

Hersteller sollten deshalb kontrollieren, ob eines ihrer Produkte betroffen ist. Liegt für dieses bereits eine Durchführungsmaßnahme vor, ist zu prüfen, ob deren Anforderungen erfüllt werden. Nach der sogenannten Konformitätsbewertung muss eine Konformitätserklärung ausgestellt werden. Bei dem Konformitätsverfahren kann grundsätzlich zwischen der internen Entwurfskontrolle und einem Managementsystem gewählt werden. Zudem sind die CE-Kennzeichnung sowie alle weiteren geforderten Informationen auf dem Produkt anzubringen. Das genaue Verfahren hierfür legt die jeweilige Verordnung fest. Mit der CE-Kennzeichnung versichert der Hersteller oder sein Bevollmächtigter, dass für das Produkt alle verbindlichen Konformitätsbewertungen durchgeführt wurden und alle einzuhaltenden Herstellerrichtlinien erfüllt sind. Die Verantwortlichen müssen deshalb neben der Ökodesign-Richtlinie auch auf mögliche andere einzuhaltende Gemeinschaftsvorschriften achten. Die Unterlagen der Konformitätsbewertung und -erklärung sind bis zehn Jahre nach Ende der Produktion aufzubewahren.

Da die Entwicklung von Produkten oft einen langen Zeitraum in Anspruch nimmt, sollte stets der Stand der Durchführungsmaßnahmen im Auge behalten werden. Zudem eröffnet dies Unternehmen die Möglichkeit, aktiv Einfluss auf kommende Verordnungen zu nehmen. Deren Verabschiedung geht ein intensives Konsultationsverfahren voraus. In dessen Verlauf können sich Unternehmen im Rahmen der Vorstudie und des Beraterkreises für das Konsultationsforum einbringen.

3 www.eup-network.de

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Ein weiteres wichtiges Gesetz in diesem Zusammenhang ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Es regelt den umwelt- und ressourcenschonenden Umgang mit Abfällen. „Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ (KrWG § 3 [1]). Dabei gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen wie zum Beispiel radioaktive Stoffe, Tierkadaver, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, tierische Nebenprodukte, Bergbauabfälle, nicht in Behälter gefasste gasförmige Stoffe, Stoffe, die mit Abwässern über Klärwerke in Flüsse eingeleitet werden, oder Kampfmittel.

Seit Mitte der 1990er Jahre hat Deutschland sich darum bemüht, mit dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Abfälle zunehmend zu einem Wirtschaftsgut zu entwickeln. Mit dem 01.06.2012 trat das KrWG an die Stelle des KrW-/AbfG. Damit wurden die Ziele der Abfallvermeidung und der Kreislaufführung nochmals gestärkt.

Dies wird besonders durch die Ausdifferenzierung der ehemals dreistufigen in die neue fünfstufige Abfallhierarchie deutlich:

- Vermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- Beseitigung

Ausgehend von dieser Rangfolge sollen diejenigen Maßnahmen vorrangig umgesetzt werden, die „den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen“ (KrWG § 6 [2]) am besten sicherstellen. Ausgehend von einer lebenszyklusübergreifenden Betrachtung sind dabei vor allem

- die zu erwartenden Emissionen,
- das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
- die einzusetzende oder zu gewinnende Energie,
- die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen sowie
- die sozialen Folgen der Maßnahme zu berücksichtigen.

Unternehmen sind zurzeit dazu aber nur insoweit verpflichtet, als die jeweilige Maßnahme technisch möglich (pragmatisch umsetzbar) und wirtschaftlich zumutbar ist. Besitzen Abfälle einen Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg, dann ist die energetische der stofflichen Verwertung gleichrangig.

Bei der Ausgestaltung dieser durchzuführenden Verwertungsmaßnahmen „ist eine (...) hochwertige Verwertung anzustreben“ (§ 8 [1] KrWG). Das Gebot der Hochwertigkeit soll nach Willen des Gesetzgebers zukünftig zu einer echten Rechtsverpflichtung ausgebaut werden. Hierzu hat die Bundesregierung die Möglichkeit, für bestimmte Abfallarten durch eine Rechtsverordnung den Vor- oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme, Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung und insbesondere die Verwertung in Kaskaden zu bestimmen (§ 8 [2] KrWG).

Abfallvermeidung ist ein wichtiges Ziel und soll zunehmend gefördert werden. Zu den Abfallvermeidungsmaßnahmen werden insbesondere die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen, die abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer gezählt. In Folge des Gesetzes ist bis Ende 2013 ein Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen. Dieses soll unter anderem Abfallvermeidungsziele und -maßnahmen festlegen und war zum Zeitpunkt der Texterstellung noch in Erarbeitung.

Im KrW-/AbfG noch unter dem Begriff Verwertung subsumiert, unterscheidet der Gesetzgeber nun die **Vorbereitung zur Wiederverwendung**, das Recycling und die sonstige Verwertung. Die Wiederverwendung ist demnach jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Die Vorbereitung zu dieser meint jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, welches das ermöglicht. Mit **Recycling** wird dagegen jedes Verwertungsverfahren bezeichnet, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Explizit ausgenommen davon sind die **sonstigen Verwertungsmaßnahmen**, insbesondere die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind. Mit dem KrWG wurden Ziele zur Förderung des Recyclings und der stofflichen Verwertung eingeführt. Bis 2020 sollen die Verwertungsabfälle auf 65 und für Bau- und Abbruchabfälle auf 70 Prozent gesteigert werden. Gleichzeitig sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, Bio- sowie Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle bis 2015 getrennt zu sammeln.

Beseitigung meint jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Soweit erforderlich, sind Abfälle zur Beseitigung getrennt zu halten und zu behandeln. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist, mit Ausnahme der in § 9 KrWG genannten Fälle, unzulässig.

Neue Regelungen bringt das Gesetz auch insbesondere für die Sammlung und Beförderung von Abfällen mit sich. Beispielsweise ersetzen die Anzeige- und Erlaubnispflichten (§§ 53 und 54 KrWG) die Genehmigungspflicht und die Transportgenehmigungspflicht (§§ 49 und 50 KrW-/AbfG). Für die Beförderung gefährlicher Abfälle bei Beseitigung oder Verwertung ist nun eine Beförderungserlaubnis verpflichtend. Von ihr sind lediglich Entsorgungsbetriebe ausgenommen. Zudem ist eine Transportgenehmigung erforderlich. Die Beförderung nicht gefährlicher Abfälle, ob zur Beseitigung oder Verwertung, unterliegt der Anzeigepflicht. Diese entfällt, wenn eine Erlaubnis besteht. Für Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen sammeln und befördern, wird diese Anzeige- und Erlaubnispflicht der §§ 53 und 54 KrWG erst ab Juni 2014 wirksam. Welche Abfälle als gefährlich eingestuft sind, kann der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entnommen werden. Gefährliche Abfälle sind in dieser mit einem * gekennzeichnet. Zudem wurde die Kennzeichnungspflicht (§ 55 KrWG) ausgedehnt. Darüber hinaus sind beim Umgang insbesondere mit gefährlichen Abfällen auch bestehende Register- und Nachweispflichten zu beachten. Wer bereits bei der Konstruktion den Anfall (gefährlicher) Abfälle vermeidet, kann Pflichten (unter Umständen Erlaubnis-, Registerpflichten, Nachweispflichten oder die Stellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall) und Kosten erheblich minimieren.

Die Produktverantwortung

Auswirkungen auf die Hersteller von Produkten entstehen darüber hinaus durch die sogenannte Produktverantwortung. Denn wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, trägt diese (§ 23 KrWG). Sie wird insbesondere von der EU als Instrument der Integrated Product Policy (IPP) gefördert und ist in Deutschland vor allem in den §§ 23 bis 27 des KrWG verankert. Produktverantwortung ist nicht mit Produkthaftung gleichzusetzen. Unter Produkthaftung versteht man die Haftung eines Herstellers für Schäden an einer Sache oder am Leib und Leben einer Person, die aus einem Fehler seines Produktes resultieren. Demgegenüber bezieht sich die Produktverantwortung in erster Linie auf die Umweltfolgen eines Produktes, insbesondere auch in der Nachnutzungsphase.

Erzeugnisse sind laut § 23 [1] KrWG möglichst so zu gestalten, dass bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und sichergestellt ist, dass die nach ihrem Gebrauch entstandenen Abfälle umweltverträglich verwertet oder beseitigt werden. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnungen fest, wer für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen hat (§ 23 [4] KrWG). Dies beinhaltet zum Beispiel Verbote, Beschränkungen, Kennzeichnungs- und Rücknahmeverpflichtungen. Bisher sind konkrete Anforderungen im Rahmen der Verpackungsverordnung (VerpackV), dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG), dem Batteriegesetz (BattG), der Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) oder der Altölverordnung (AltölV) erarbeitet worden.

Die Verpackungsverordnung (VerpackV)

Die VerpackV regelt insbesondere die Rücknahme und Verwertungspflichten bei Verpackungen, die im Geltungsbereich der Verordnung in Verkehr gebracht werden. Kennzeichnungspflichten sind hingegen mit der 5. Novelle der Verordnung entfallen. An die Beschaffenheit der Verpackungen stellt die VerpackV, abgesehen von den in § 13 festgeschriebenen Regelungen zur Konzentration von Schwermetallen, nur recht allgemeine Anforderungen. Nach § 12 sind Verpackungen demnach so herzustellen und zu vertreiben, dass

- „Verpackungsvolumen und -masse auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene des verpackten Produkts und zu dessen Akzeptanz für den Verbraucher angemessen ist;
- ihre Wiederverwendung oder Verwertung möglich ist und die Umweltauswirkungen bei der Verwertung oder Beseitigung von Verpackungsabfällen auf ein Mindestmaß beschränkt sind;
- schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien bei der Beseitigung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen in Emissionen, Asche oder Sickerwasser auf ein Mindestmaß beschränkt sind.“

Das Gesetz unterscheidet zwischen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen. Letztere werden dahingehend unterschieden, ob sie beim privaten Endverbraucher anfallen oder nicht. Wer als solcher gilt, führt § 3 (11) näher aus. Hierzu zählen neben Haushaltungen auch vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen wie zum Beispiel Gaststätten oder unter bestimmten Umständen auch Handwerksbetriebe.

Verpackung, die nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen

Letztvertreiber von Waren sind grundsätzlich dazu verpflichtet, deren Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. Dies ist zum Beispiel durch Beauftragung eines Entsorgungsunternehmens oder durch Rücknahme- oder Branchensysteme selbstständig zu organisieren. Davon abweichende Regelungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung können die Beteiligten allerdings individuell vereinbaren.

Verkaufsverpackungen für private Endverbraucher

Die Regelungen für Verkaufsverpackungen für private Endverbraucher sind deutlich umfassender. Hersteller und Vertrieber, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallende Verkaufsverpackungen erstmals in den Verkehr bringen, müssen sich für deren Rücknahme und Verwertung an mindestens einem der derzeit neun anerkannten Rücknahmesysteme beteiligen. Gelangt nur ein Teil der Waren und damit ihrer Verpackungen zu privaten Endverbrauchern, so muss der Erstinverkehrbringer sich nur mit diesem Anteil am dualen System beteiligen.

RÜCKNAHMESYSTEME	KONTAKT
Belland-Dual	www.belland-dual.de
Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH	www.gruener-punkt.de
EKO-Punkt GmbH	www.eko-punkt.de
INTERSEROH DienstleistungsGmbH	www.interseroh.de
Landbell AG für Rücknahmesysteme	www.landbell.de
Redual GmbH & Co. KG	www.redual.de
Veolia Umweltservice Dual GmbH	www.veolia-umweltservice.de
Vfw GmbH	www.vfw-relog.com
Zentek GmbH & Co. KG	www.zentek.de

Die entstehenden Kosten richten sich nach Menge und Art der in Verkehr gebrachten Verpackungen. Diese können zurückverlangt werden, wenn der Verantwortliche die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung selbst übernimmt. Wer sogenannte Serviceverpackungen mit Waren befüllt und sie in Verkehr bringt (beispielsweise Bäcker oder Metzger), kann die Pflicht zur Beteiligung am Dualen System an den Hersteller oder Vorvertreiber der Verpackungen übertragen. Fallen Verpackungen bei vergleichbaren Stellen an, besteht zudem die Alternative, gemeldete branchenbezogene Erfassungsstrukturen zu nutzen. Von diesen Regelungen ausgenommen sind Mehrwegverpackungen, Einwegverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter. Besondere Regelungen und Verpflichtungen für diese sind in §§ 8 und 9 (VerpackV) festgelegt.

Wer darüber hinaus die Verpackungsmenge von entweder mehr als

- 80 Tonnen Glas oder
- 50 Tonnen Papier, Pappe sowie Karton oder
- 30 Tonnen Aluminium, Kunststoffe, Weißblech sowie Verbundstoffe

pro Jahr überschreitet, muss zudem bis zum 1. Mai eine sogenannte Vollständigkeitserklärung in elektronischer Form bei der zuständigen IHK abgeben. In dieser ist für das vorangegangene Kalenderjahr zu erklären, welche Menge an Verpackungen in Verkehr gebracht und über welche Rücknahmesysteme zurückgeführt wurden. Die Verpflichtung gilt nur für Verpackungen für private Endverbraucher.

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Das ElektroG setzt in seiner bisherigen Fassung (Stand Februar 2013) die EU-Richtlinien 2002/96/EG Waste Electrical and Electronic Equipment (WEEE) und 2002/95/EG Restriction of the use of certain Hazardous Substances (RoHS) in deutsches Recht um. Es regelt damit die Verwertung und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten und legt in diesem Zusammenhang bestimmte Forderungen und Stoffbeschränkung bei deren Gestaltung fest.

Wer ist davon betroffen?

Betroffen davon sind die Hersteller von Elektro(nik)geräten, die einer der im Gesetz genannten zehn Kategorien entsprechen und nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fällt. Im Zweifelsfall klärt die STIFTUNG ELEKTRO-ALTGERÄTE REGISTER (EAR), ob ein Produkt davon betroffen ist. „Hersteller im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der [...] gewerbsmäßig

- Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt und erstmals im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt,
- Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen im Geltungsbereich dieses Gesetzes weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Nummer 1 auf dem Gerät erscheint, oder
- Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt und in Verkehr bringt oder in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt und dort unmittelbar an einen Nutzer abgibt“ (§ 3 [11] ElektroG).

Auch der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.

BETROFFENE PRODUKTKATEGORIEN

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

Was ist zu beachten?

Der Gesetzgeber legt in § 4 fest, dass Elektro(nik)produkte möglichst so zu gestalten sind, dass die Demontage und die Verwertung, insbesondere die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen, berücksichtigt und erleichtert werden. Insbesondere die Wiederverwendung soll nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindert werden. Batterien oder Akkumulatoren sollten problemlos entnehmbar sein, sofern eine ständige Verbindung nicht beispielsweise im Hinblick auf Sicherheit oder Datensicherheit erforderlich ist.

Weiterhin schreibt das Gesetz einige Stoffverbote fest. Demnach ist es verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte, mit Ausnahme solcher aus den Kategorien 8 und 9, in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff enthalten.

Mit der neuen RoHS-Richtlinie 2011/65/EG sind diese Regelungen einigen Änderungen unterworfen. Waren die Stoffverbote bisher Bestandteil des ElektroG, werden sie zukünftig in einer eigenständigen Gesetzesverordnung geregelt. Diese neue Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) durchläuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren (Stand: Februar 2013). Im Zuge dessen wird der Nachweis über die Konformität mit den gestellten Anforderungen durch eine CE-Kennzeichnung verpflichtend werden. Zudem werden die Verpflichtungen bis 2019 schrittweise auf alle Elektro(nik)produkte ausgedehnt, sofern diese nicht explizit davon ausgenommen werden. Weiterhin soll die Aufnahme neuer Stoffeinschränkungen regelmäßig geprüft werden.

Hersteller sind dazu verpflichtet, sich für ihre Produkte bei der EAR registrieren zu lassen. Eine eigene Registrierung ist für jede, von der EAR definierte Geräteart und für jeden Markennamen notwendig. Hersteller, die nach dem 13.08.2005 in Verkehr gebrachte Produkte an private Haushaltungen vertreiben möchten, müssen in diesem Zusammenhang zudem eine insolvenz sichere Garantie nachweisen.

Weiterhin sind sie verpflichtet, der EAR monatlich Geräteart und Menge der in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte zu melden. Hersteller von Produkten für den gewerblichen Bereich müssen dies nur jährlich mitteilen. Jährlich sind zudem Mengen an Altgeräten zu melden,

- die bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeholt,
- die im Rahmen freiwilliger individueller oder
- kollektiver Rücknahmesysteme zurückgenommen,
- die wiederverwendet, (stofflich) verwertet und ausgeführt sowie
- die die Erstbehandlungsanlagen gemäß § 12 Abs. 3 ElektroG zusammengefasst haben.

Abhol- und Entsorgungspflichten richten sich danach, ob die Produkte für private Haushaltungen oder den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind. Geräte, die nur gewerblich genutzt werden, müssen grundsätzlich vom Hersteller abgeholt und entsorgt werden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, eine davon abweichende Lösung mit dem Kunden zu vereinbaren. Hersteller von Geräten für private Haushaltungen sind dagegen dazu verpflichtet, sich an der öffentlich-rechtlichen Sammlung zu beteiligen. Ergänzend kommt auch die freiwillige Rücknahme über ein eigenes Rücknahmesystem oder über Händler in Betracht. Auf Basis eines komplizierten Berechnungsschlüssels, der unter anderem die in Verkehr gebrachte und die selbst zurückgenommene Menge berücksichtigt, teilt die EAR den Herstellern in der Folge einen Container zur Abholung und Entsorgung zu. Dieser ist vom Hersteller selbstständig zu organisieren. In der Regel beauftragt er hierfür einen bundesweit tätigen Dienstleister.

Produkte sind zudem mit der Angabe des Herstellers und im Falle von Geräten für den privaten Gebrauch auch mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen. Zudem müssen Hersteller ihre Kunden über die ordnungsgemäße Entsorgung des Gerätes informieren. Weiterhin ist im geschäftlichen Schriftverkehr immer die Registrierungsnummer anzugeben.

Auch mit der neuen und bis zum 14.02.2014 in deutsches Recht zu überführenden WEEE-Richtlinie 2012/19/EU ergeben sich in Zukunft einige Änderungen im ElektroG. Sie betreffen insbesondere den Geltungsbereich des Gesetzes. Ab 2014 gelten die Verpflichtungen des ElektroG auch für Photovoltaikmodule und ab 2018 für alle Elektro(nik)produkte, die hiervon nicht explizit ausgenommen werden. Weitere Änderungen betreffen die Rücknahmepflichten von Vertreibern, die Höhe der Sammelquoten und die Registrierungs Pflichten für Exporteure.

Batteriegesetz (BattG)

Das BattG gilt für alle Arten von Batterien, das heißt auch für solche, die in andere Produkte eingebaut oder anderen Produkten beigefügt sind. Nur einige in § 1 [2] BattG explizit genannte Produkte sind hiervon ausgenommen.

Was ist zu beachten?

Bevor Hersteller Batterien in Deutschland in Verkehr bringen, müssen sie dies anzeigen. Das hierfür zu verwendende Melderegister ist unter der Adresse www.battg-melderegister.umweltbundesamt.de zu finden. Als Hersteller gilt „jeder, der [...] gewerblich Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in den Verkehr bringt. Vertreiber und Zwischenhändler, die vorsätzlich oder fahrlässig Batterien von Herstellern anbieten, die sich nicht oder nicht ordnungsgemäß [...] angezeigt haben, gelten als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes.“ (§2 [15] BattG)

Batterien dürfen außerdem nur gewisse Mengen an Quecksilber und Cadmium enthalten, um in Deutschland in Verkehr gebracht werden zu dürfen. Einzelne Ausnahmen hiervon sind in § 3 BattG benannt.

Hersteller von Batterien sind darüber hinaus verpflichtet, Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen, zu verwerten und gegebenenfalls zu beseitigen. Um dies sicherzustellen, müssen Hersteller von Gerätebatterien sich an einem bestehenden genehmigten Rücknahmesystem beteiligen oder ein eigenes Rücknahmesystem einrichten. Zudem haben sie dem Rücknahmesystem die jährlich in Verkehr gebrachte Menge zu melden.

RÜCKNAHMESYSTEME	KONTAKT
Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem	www.grs-batterie.de
CCR REBAT	www.rebat.de
Ökorecell	www.ifa-gmbh.com
ERP Deutschland GmbH	www.erp-recycling.de

Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien sind dagegen verpflichtet, den Vertreibern und Behandlungseinrichtungen eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe anzubieten und die zurückgenommenen Altbatterien zu verwerten. Die Beteiligten können allerdings auch davon abweichende Vereinbarungen treffen. Auch sie müssen dem Umweltbundesamt jährlich über Sammlung, Rücknahme und Verwertung berichten § 15 [3], können aber mit mehreren Vertreibern eine gemeinsame Dokumentation vorlegen.

Batterien sind weiterhin mit dem Symbol der durchgestrichenen Tonne und – falls die jeweiligen Grenzwerte für Quecksilber, Cadmium und Blei überschritten werden – mit den entsprechenden chemischen Symbolen zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind Kunden über Rückgabemöglichkeiten und -pflichten sowie über die Bedeutung der verwendeten Symbole zu informieren.

Die EU-Verordnung 1103/2010 verpflichtet zudem zu Kapazitätsangaben bei allen seit dem 01.06.2012 in der EU erstmals in Verkehr gebrachten wieder aufladbaren Geräte- und Fahrzeugbatterien. Ausgenommen hiervon sind solche Batterien, die nicht vom Endverbraucher entnommen werden können.

Nutzen Sie die kostenlosen Angebote des RKW:

Umfassende Informationen finden Sie in unserem Faktenblatt „Ressourceneffizienz Chancen und Risiken“.

Methoden für die Steigerung der Materialeffizienz:

- Zahlreiche Hilfestellungen, wie Sie Ihren Materialeinsatz optimieren können, erhalten Sie im Faktenblatt „Effizient mit Ressourcen umgehen – Methoden für einen effizienten Materialeinsatz“.
- Welcher Ansatz sich für welchen Zweck eignet, vermittelt das Faktenblatt „Effizient mit Ressourcen umgehen – Energie- und Stoffstromanalyse“.
- Eine Einführung in die wichtige Analysemethodik der Materialkostenrechnung gibt das Faktenblatt „Effizient mit Ressourcen umgehen – Materialkostenrechnung“.
- Mehr zum Thema Wertstromdesign erfahren Sie in unserem Faktenblatt „Effizient mit Ressourcen umgehen – Wertstromdesign“.

Die Publikationen finden Sie als kostenlosen Download unter der Adresse: www.rkw-kompetenzzentrum.de/publikationen

Quellen:

- Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, Establishment of the Working Plan 2012-2014 under the Ecodesign Directive
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I S. 2224) geändert worden ist
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist
- Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG
- Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG
- Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Versteyl, A. (2012): Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung nach dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz. In: Thomé-Kozmiensky, K. (2012): Recycling und Rohstoffe, Band 5, Neuruppin: TK Verlag
- Vollzugshinweise zu den §§ 53 bis 55 des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)
 - http://www.ebpg.bam.de/html/zuletzt_aufgerufen_am_01.03.2013.html
 - <http://umweltbundesamt.de/produkte/oekodesign/EbP-Aktuell.htm> html zuletzt aufgerufen am 01.03.2013
 - <http://www.eup-network.de/de/aktuell.html> html zuletzt aufgerufen am 01.03.2013
 - http://meerp-material.eu/html/zuletzt_aufgerufen_am_01.03.2013.html
 - <http://www.bmwi.de/DE/Service/gesetze,did=212540.html> html zuletzt aufgerufen am 01.03.2013
 - http://m.karlsruhe.ihk.de/innovation/umwelt/Abfall/Elektroaltgeraete/2114088/Elektroaltgeraete_Novellierte_WEEE_Richtlinie_Kreislaufwirtscha.html;jsessionid=2A541537215862FCEoECF86o8D516o74.repl2?view=mobile zuletzt aufgerufen am 01.03.2013

**Anmerkungen seitens des Herausgebers:**

Der Inhalt ist sorgfältig und nach bestem Wissen erstellt worden. Das RKW übernimmt allerdings keinerlei Haftung für eventuell falsche oder missverständliche Darstellungen.

Impressum

Herausgeber:

RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum
der Deutschen Wirtschaft e. V.

Kompetenzzentrum

Düsseldorfer Straße 40 A, 65760 Eschborn

www.rkw-kompetenzzentrum.de

Autoren: Alexander Sonntag, Dr. Andreas Blaeser-Benfer

Layout / Redaktion: Christopher Dürr / Bruno Pusch

Verantwortlich: Dr. Bernd Drapp

Bildquelle: JockScott / photocase.com

Juni 2013

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages